

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 4/2019 vom 30. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis:

14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 636 „Auf dem Sand-Süd“

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Sankt Augustin vom
18.12.1996

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand-Süd“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Niederpleis, Flur 8 Flurstück 9 teilweise und der Gemarkung Buisdorf, Flur 4 Flurstück 40 teilweise und 42 teilweise die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

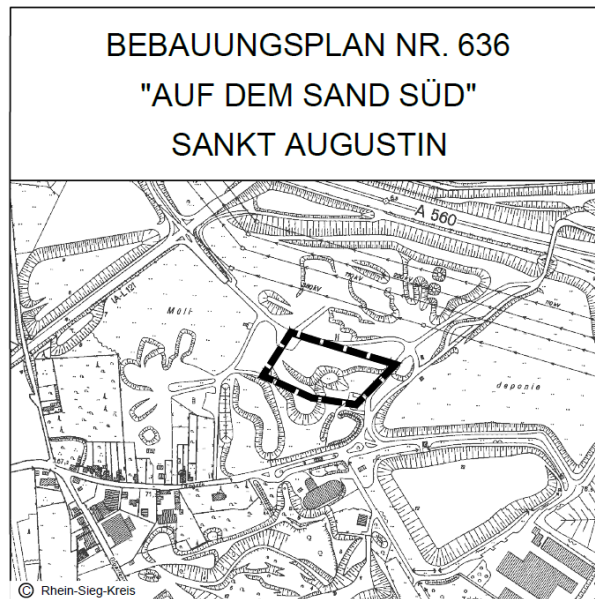
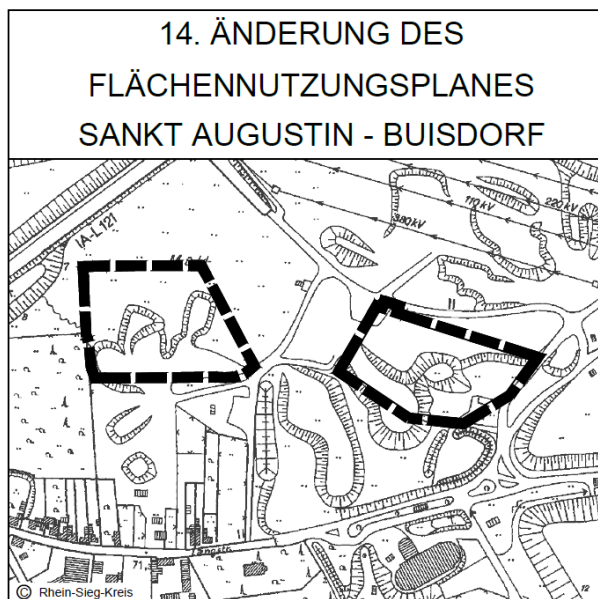
und

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für den Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand-Süd“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Ziel der Planungen ist die Nachnutzung von Teilflächen des Entsorgungs- und Verwertungsparks.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Bereich für die Gewinnung erneuerbarer Energien durch eine Photovoltaikanlage südlich der Straße „Auf dem Sand“ auf dem Deponiegelände und einen Bereich für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung regenerativer Energien. Letztere Fläche schließt unmittelbar an die Sondergebietsfläche an der Langstraße an, wo sich das Verwaltungsgebäude der RSAG, eine Kaminholzherstellung und Altkleidersortierung befinden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Teil des unbebauten Bereiches südlich der Straße „Auf dem Sand“ auf der Deponie in der Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Teile der Flurstücke 40 und 42. Die Geltungsbereiche sind aus den abgedruckten Kartenausschnitten der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung sowie des Bebauungsplans sowie der Entwurf der zugehörigen Begründungen können in der Zeit

vom 04.02.2019 bis einschließlich 22.02.2019

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

Montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr

Dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr

Freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab dem 04.02.2019 auch im Internet auf www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt“ im Menü „Stadtentwicklung“ unter Punkt „Bauleitplanung“ in der Spalte links abrufbar.

Am 13.02.2019 um 18 Uhr findet in der Kantine der Verwaltung der RSAG eine Bürgerinformation zu den Planverfahren statt. Das Verwaltungsgebäude der RSAG ist ausschließlich über die Straße „Auf dem Sand“ erreichbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 05.12.2018 zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, 21.01.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Sankt Augustin gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 23.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 Buchstaben d) und e) werden wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------------|
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, | 720,00 € |
| e) zwei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden, | 750,00 € je Hund |

Artikel II

§ 2 Absatz 1 Buchstaben f) wird gestrichen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 23.01.2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 24.01.2019
Bürgermeister

gez. Klaus Schumacher,